

Drucksachen-Nr. BV/046/2022	Datum 29.03.2022	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Bildungsamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	18.05.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	24.05.2022						
Kreisausschuss	31.05.2022						
Kreistag Uckermark	08.06.2022						

Inhalt:

Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark mit Inkrafttreten am 01.01.2023.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Frank Bretsch
Dezernent

Begründung:

Mit der Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden alle unternehmerischen und wirtschaftlichen Betätigungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts umsatzsteuerrechtlich erfasst.

Für den Landkreis Uckermark tritt diese Regelung mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Künftig unterliegen die Erträge aus der Vermietung der Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark (privatrechtlichen Nutzungsentgelte) der Steuerpflicht.

Um die Sportvereine und sonstigen Mieter durch die Umsatzsteuer nicht zusätzlich zu belasten, wird empfohlen, die derzeit gültigen Entgelte beizubehalten. Ab dem 01.01.2023 werden dann die Entgelte nach der Benutzungs- und Entgeltordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. In die Benutzungs- und Entgeltordnung wird in § 11 Abs. 1 ein entsprechender Passus aufgenommen.

Mit der Umsatzsteuerpflicht geht das Recht zum Vorsteuerabzug einher. Das bedeutet, der Landkreis ist berechtigt, aus Rechnungen, die in Zusammenhang mit der Sporthallenvermietung stehen, die enthaltene Mehrwertsteuer erstatten zu lassen. Den sich aus der Änderung der Entgeltordnung ergebenden Mindererträgen stehen demzufolge sinkende Aufwendungen aufgrund des Vorsteuerabzuges gegenüber.

Anlagenverzeichnis: